

Satzung vom 18.09.2002 zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geodäsie in der Fassung vom 23.09.1997 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 1/1998)

Auf Grund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geodäsie

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geodäsie vom 10.07.1995 in der geänderten Fassung vom 23.09.1997 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe "und ein fünfsemestriges Hauptstudium" ersetzt durch "ein zweisemestriges Fachstudium und ein dreisemestriges Vertiefungsstudium".
2. In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "188 Semesterwochenstunden" ersetzt durch "187 Semesterwochenstunden".
3. In § 4 Abs. 4 Satz 2 wird nach "stattgefunden" eingefügt "(Freiversuch)".
4. In § 4 Abs. 4 Satz 3 wird nach "Note" eingefügt "nur einmal" und nach "Faches" eingefügt "innerhalb der Regelstudienzeit".
5. Der § 4 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

"Die Diplom-Vorprüfung ist spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abzulegen. Die Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Wer die Prüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 besteht, muss im 5. Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Die Diplomprüfung gilt als nicht bestanden, wenn sie nicht innerhalb von 4 Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist. Eine nicht bestandene Diplomprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden."
6. In § 10 Abs. 1 letzter Satz entfällt.
7. In § 10 Abs. 3 wird nach "beträgt" eingefügt "in der Regel".
8. In § 11 Abs. 4 wird "sollen" ersetzt durch "sind".
9. In § 12 Abs. 4 Satz 3 wird nach "Bearbeitungszeit" eingefügt "einmalig".
10. Der § 12 Abs. 6 Satz 5 bis 7 erhält folgende neue Fassung:

"Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten

gebildet. Bewertet ein Gutachter die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0), so ist ein weiterer Gutachter hinzuzuziehen. Die Note der Diplomarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Gutachter gebildet."

11. In § 12 Abs. 7 wird "Ausschuss" durchgängig ersetzt durch "Kommission" in der jeweils entsprechenden grammatikalischen Form.

12. In § 12 Abs. 7 Satz 7 erhält folgende neue Fassung:

"Das Diplomprädikat wird aus der Note der Diplomarbeit mit dem Gewicht 2 und der Verteidigung mit dem Gewicht 1 als allgemeines arithmetisches Mittel gebildet."

13. In § 16 Abs. 2 wird in Nummer 3. "am Vermessungspraktikum I" ersetzt durch "an der Hauptvermessungsübung 1". Nach Nummer 3. wird als Nummer 4. eingefügt "im Fach Konstruktive Geometrie ein Leistungsnachweis".

14. In § 16 Abs. 3 wird in Nummer 2. "Fachspezifische Informatik" ersetzt durch "Fachspezifische Datenverarbeitung". Nummer 3. entfällt. Die Nummern 4., 5., 6. werden zu 4. und 5. Dazu wird in Nummer (neu) 4. und 5. nach "Recht" und nach "Betriebswirtschaftslehre" eingefügt "je". Die Nummer 7. wird ersatzlos gestrichen.

15. In § 17 Abs. 2 Satz 2 wird nach "Ziffer 3" eingefügt "4". Ehemals Ziffer 4 entfällt.

16. In § 17 Abs. 3 Satz 5 entfällt "Differentialgeometrie / Theorie der Kartennetze".

17. In § 18 Abs. 2 wird nach "bewertet" eingefügt "und alle Leistungsnachweise erbracht."

18. § 19 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Die Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten."

19. § 20 Abs. 2 Satz 1 wird durch folgenden Halbsatz ergänzt:

"... und den Nachweis über das außeruniversitäre Praktikum erbracht hat."

20. In § 20 Abs. 3 wird in Nummer 1. "am Vermessungspraktikum II" ersetzt durch "an der Hauptvermessungsübung II", unter Nummer 4. wird "im Fach Digitale Kartographie" ersetzt durch "im Fach Geoinformatik I ein Leistungsnachweis". Nach Nummer 4. wird als Nummer 5. eingefügt: "im Fach Digitale Kartographie ein Leistungsnachweis".

21. § 20 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

"Voraussetzung für das Bestehen der Diplomprüfung sind zudem:

1. im Geodätischen Seminar ein Leistungsnachweis
2. ein Nachweis über eine Ausbildung im Studium generale im Umfang von vier Semesterwochenstunden und

3. ein Nachweis über Fremdsprachenkenntnisse oder eine Fremdsprachenausbildung im Umfang von vier Semesterwochenstunden."
22. § 20 Abs. 5 entfällt und Abs. 6 wird zu Abs. 5.
23. In § 21 Abs. 2 wird Nummer 8. ersetzt durch "Geoinformatik I / Geoinformatik II". Als Nummer 9. wird eingefügt "Vertiefungsrichtung".
24. § 21 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
- "Die Fachprüfungen sind in der Regel zu folgenden Prüfungsabschnitten abzulegen:
- | | |
|------------------------|---|
| Ziff. 6 | im Prüfungsabschnitt des 5. und 6. Semesters als einzelne Prüfungsleistungen Photogrammetrie und Fernerkundung, |
| Ziff. 3 | im Prüfungsabschnitt des 6. Semesters, |
| Ziff. 1, 2, 4, 7 und 8 | im Prüfungsabschnitt des 7. Semesters, |
| Ziff. 5 und 9 | im Prüfungsabschnitt des 8. Semesters." |
25. Der § 22 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
- "Die Gesamtnote wird als allgemeines arithmetisches Mittel aus den Fachnoten und der Studienarbeit jeweils mit dem Gewicht 1, der Note der Vertiefungsrichtung mit dem Gewicht 2 und dem Diplomprädikat mit dem Gewicht 3 gebildet."
26. In § 22 Abs. 4 wird Nummer 4 ersetzt durch "die Note der Studienarbeit", Nummer 5. ersetzt durch "die belegte Vertiefungsrichtung und die erzielte Note" und Nummer 6. ersetzt durch "die Gesamtnote".
27. Der § 23 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
- "Eine nicht bestandene Diplomprüfung kann nur innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten."

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2002 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens noch im Grundstudium befinden, legen die Diplom-Vorprüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung in der Fassung vom 23.09.1997 ab, die Diplomprüfung nach den durch diese Satzung geänderten Bestimmungen.
3. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits im Hauptstudium befinden, legen die Diplomprüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung in der Fassung vom 23.09.1997 ab, können auf Antrag ihr Studium aber auch nach der geänderten Prüfungsordnung beenden.
4. Die Regelungen nach Nummer 2. und 3. sind auf die Dauer der Regelstudienzeit beschränkt.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 13.02.2002 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 22.04.2002, Az.: 3-7831-11/82-7.

Dresden, den 18.09.2002

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn